

Bauernkrieg von 1653 völlig abseits. Auf diese Weise vermochten die eifersüchtig gewahrten traditionellen Rechte in der Auseinandersetzung mit den gnädigen Herren von Bern zwar lokal immer wieder für Ärger, Unruhe, Aufruhr und Kompromiß sorgen, die Existenz des bernischen Territorialstaates jedoch nicht in Frage stellen.

Aus reformationsgeschichtlicher Sicht bleiben zwei miteinander verknüpfte Fragen offen: Um die reformationskritische Haltung der Oberländer Gemeinden zu erklären, müßte die kirchliche Lage in der vorreformatorischen Zeit dargestellt werden. Inwiefern betrieben diese Gemeinden eben auch schon ihre eigene Kirchenpolitik? Des weitern müßte auf die Lage der Geistlichkeit eingegangen werden; es ist doch bemerkenswert, daß hier auch die weitherum sehr populäre Forderung nach Abschaffung des Zölibats abgelehnt wurde. Auffallend ist auch, daß das Niedersimmental, wo der profilierte Prädikant Peter Kunz von Erlenbach wirkte, im Unterschied zu den übrigen Gemeinden früh für die Reformation eintrat. Fehlte es in den übrigen Tälern an solchen Persönlichkeiten? Diese Nachfragen sollen indessen den großen Wert von Bierbrauers Studie in keiner Weise in Frage stellen.

Helmut Meyer, Zürich

Ioannis Calvini opera omnia denuo recognita..., Series II: Opera exegetica, vol. XVI: Commentarii in Pauli Epistolas ad Galatas, ad Ephesios, ad Philippenses, ad Colossenses, ed. Helmut Feld, Genf: Droz 1992, LVIII, 487 S., Fr. 81.60

Seit 1982 bereitet eine Herausgeberkommission aus Europa und den USA eine neue kritische Ausgabe des gesamten Werkes Calvins vor. Diese Ausgabe soll diejenige im Corpus Reformatorum, die noch aus dem letzten Jahrhundert stammt, ersetzen. Die Opera omnia Ioannis Calvini sind in 7 Abteilungen gegliedert.

I. Institutio Christianae Religionis, II. Exegetica, III. Scripta ecclesiastica, IV. Scripta didactica et polemica, V. Sermones, VI. Epistolae, VII. Varia. 1992 hat der römisch-katholische Calvin-Forscher Helmut Feld nun als ersten Band die Kommentare zu vier kleineren Paulusbriefen herausgegeben (dem 1994 der Band XV mit dem Kommentar zu 2 Kor folgte, sowie Addenda und Errata von Band XVI!).

Die vorliegende Edition erfüllt grundsätzlich alle Ansprüche, die man heute an eine kritische Ausgabe stellen kann. Die Einleitung (IX–XLIII) gibt die bisherigen Editionen und Übersetzungen an, sodann die Quellen Calvins und befasst sich mit Calvins Methodik und Hermeneutik sowie den theologischen Hauptthemen der Kommentare. Sie schließt mit einer ausführlichen Bibliographie. Nach dem Text der Kommentare – selbstverständlich mit den

Vorworten – folgen Bibelregister, Register der Personennamen, der modernen Autoren und schließlich ein ausführliches Sachregister. In einem Beiheft werden die allgemeinen Editionsgrundsätze für die ganze Ausgabe der Opera omnia dargelegt.

Calvin hat die Kommentare zu den vier Paulusbriefen erstmals 1548 publiziert, dann im Rahmen der Gesamtausgabe der Kommentare zu allen paulinischen Briefen 1551 und schließlich in der Gesamtausgabe aller Kommentare zu den apostolischen Briefen 1556. Der neuen Edition liegt der Text der letzten sicher von Calvin durchgesehenen Ausgabe von 1556 zugrunde. Der kritische Apparat gibt die wenig zahlreichen Abweichungen gegenüber den früheren Ausgaben von 1548 resp. 1551 und derjenigen der letzten Genfer Ausgabe zu Lebzeiten Calvins von 1557 (erschienen 1563) wieder.

Wesentlich umfangreicher ist der Sachapparat. Er befaßt sich vor allem zunächst mit dem biblischen Text. Calvin hat ja für die von ihm zu kommentierenden Bücher einen eigenen Bibeltext erstellt. Das Ergebnis kann generell so zusammengefaßt werden: Nebst den zeitgenössischen Übersetzungen (wobei sich Calvin vom Text des *Novum Testamentum* des Erasmus öfter distanziert und ihm denjenigen von Faber Stapulensis vorzieht!) greift Calvin oft auf die Vulgata und eventuell auch auf den Text der mittelalterlichen Glossebibel zurück, vielfach auch auf die Übersetzungen der Kirchenväter (Einleitung XXI–XXII). Bei den herangezogenen Kommentaren gilt Calvins Vorliebe der Alten Kirche, am häufigsten zitiert er Chrysostomus, dann den Ambrosiaster und Augustins Galaterkommentar. Am wichtigsten jedoch sind die *Annotationes* des Erasmus. Von den reformatorischen Zeitgenossen wendet sich Calvin häufig gegen die Auslegung Bullingers und benutzt auch die Kommentare von Megander (Eph.) und Oekolampad (Kol.), hier aber im Gegensatz zu den Kirchenvätern ohne Namensnennung. Dazu kommen katholische zeitgenössische Kommentare sowie antike Schriftsteller, v. a. Platon, Aristoteles und Cicero (Einleitung XXII–XXVI). Nicht erwähnt wird Luthers Galaterkommentar von 1535, auf den dann doch in verschiedenen Anmerkungen Bezug genommen wird, und über dessen Kenntnis und Verarbeitung durch Calvin man gerne Näheres erfahren hätte. In zentralen Fragen reformatorischer Theologie setzt sich Calvin nicht nur mit der scholastischen Theologie auseinander, sondern auch mit den aktuellen Dekreten des Tridentinischen Konzils, wie er das schon in seiner Schrift von 1547 getan hatte. Ein Beispiel bietet die Polemik gegen das Dekret über die Rechtfertigung bei der Auslegung von Gal. 5, 6 («fides per dilectionem operans») (Trid. sess. VI, 1547, c 7 und Canon 9, DS 1528–1531 und 1559).

Die Einleitung stellt dann als theologische Hauptthemen der Kommentare heraus: Es geht Calvin vor allem um die heutigen Diener des Wortes und ihr Lehr- und Verkündigungsamt, das mit dem der Apostel und Propheten gleichzusetzen ist. Deshalb können die Aussagen der Briefe über Amt der Ver-

kündigung, Erwählung und Kirche ohne historischen Abstand direkt in die heutige Zeit hinein gehört werden (XXIX–XXXII). Der Epheserbrief ist für Calvin besonders wichtig, «weil er dort die klarsten Begründungen (insignes loci) für drei seiner fundamentalen Theologoumena findet: nämlich für das Wesen der Kirche, den Gedanken der ewigen Erwählung und das Wirken des Heiligen Geistes (XXXI)». Im Abschnitt «Theologische Themen» (XXXII–XLIII) werden diese ausführlicher behandelt. Wichtig für das Thema Gesetz, Verheißung und Glaube ist die Auslegung von Gal. 3 (dabei dürfte hier die entscheidende Aussage über die alleinige Mittlerschaft Christi in allen Phasen des Gottesbundes – auch bei Mose! – zu Gal. 3, 19 viel mehr hervorgehoben werden!). Die Erwählungslehre kommt v. a. bei Eph. 1, 4 zur Behandlung. Das Urteil des Herausgebers: «Calvin vertritt hier die augustinische Natur- und Gnadenlehre in ihrer radikalsten und extremsten Form» (XXXV) wird u. E. zumindest Calvins seelsorgerlicher Intention nicht gerecht. – Als weitere Themen sind zu nennen: die Verbindung Nachfolge und Kreuzesleiden (zu Phil. 1 und Kol. 2, XXXVIII), das Verhältnis und die innere Einheit von Altem und Neuem Bund (zu Gal. 4, XL), und die Kennzeichen der wahren Kirche (zu Eph. 2, 20, XLI), die von Anbeginn der Welt an existiert.

Prinzipiell sei zum Schluß angemerkt: Die grundsätzliche Problematik eines Sachapparates zeigt sich dort, wo Quellen zitiert werden, ohne den Zusammenhang anzugeben, in welchem Calvin zu ihnen steht. Diesen zu erschließen ist dem Nichtspezialisten oft kaum möglich. Dies sei an einem dem Rezensenten vertrauten Beispiel erläutert: In der Frage des Wirkens des Heiligen Geistes in den Sakramenten verwendet Calvin u. a. den Begriff des «Siegels» resp. «Versiegelns». Zu Eph. 5, 26 schränkt Calvin den Gebrauch des Begriffs «Siegel» ein, indem er es als Zeichen, nicht aber als effektiv wirksames Siegel der Verheißung versteht. Die wirksame Versiegelung der Gläubigen geschieht durch den Hl. Geist, den Calvin als «quasi sigillum» bezeichnen kann (zu Eph. 4, 30; 251, 10) resp. der für die Gläubigen Siegel und Pfand ihrer Erwählung ist (zu Eph. 1, 13–14). Im Apparat zu Eph. 5, 26 werden nun Stellen der Zürcher Theologen angeführt, die den Begriff des Siegels allein dem Hl. Geist vorbehalten wollen, v. a. Leo Juds Polemik gegen Calvins Aussagen in der Inst. 36 sowie eine Aussage Bucers über das Wirken des Geistes abgesehen vom Gebrauch der Sakramente. Daraus wird nicht klar, daß Calvin unter dem Einfluß Bucers seit der Institutio 1539 in der Auslegung des Eph. den Zürcher Theologen schon recht nahe gekommen ist und den ursprünglich frühlutherischen Gebrauch der Bezeichnung des Sakraments als Siegel von 1536 einschränkt. Ein Jahr vor der Zürcher Übereinkunft über das Abendmahl (Consensus Tigurinus von 1549) zeigt der Kommentar zu Eph. die Bereitschaft Calvins zu der Formulierung im Consensus Tigurinus: «Wenn auch die Sakramente manchmal Siegel genannt werden, so ist dennoch in Wahrheit einzig der Heilige Geist das Siegel, und er ist Urheber und Vollender des Glaubens»

(OS II, 250, 17–20). So wäre gelegentlich ein sachlicher Hinweis nützlicher als ein ausführliches Zitat. Doch ist dies wohl eine unangebrachte Forderung gegenüber einer Ausgabe, die vor allem die zuverlässige Grundlage für die weitere Arbeit an Calvin bringen soll und dies auch unter Verarbeitung aller aktuellen Erkenntnisse der Calvinforschung tut. Dafür kann man dem Herausgeber und den Trägern der ganzen Edition nur dankbar sein und auf einen raschen Fortschritt des geplanten Riesenwerkes hoffen.

Ernst Saxer, Dübendorf

Roland E. Hofer, «**Üppiges, unzüchtiges Lebewesen**». Schaffhauser Ehegerichtsbarkeit von der Reformation bis zum Ende des Ancien Régime (1529–1798), Bern: Lang 1993 (Geist und Werk der Zeiten 82), 401 S., ISBN 3-906750-68-X

Die Einführung des Ehegerichts durch die Reformation stellt einen obrigkeitlichen Versuch dar, Moralpolitik zu betreiben, einerseits durch die Postulierung von Verhaltensnormen, andererseits durch deren Durchsetzung. Roland Hofer wollte in seiner Arbeit, die Auswirkungen dieser Moralpolitik im Alltag der Untertanen des Stadtstaates Schaffhausen nachspüren. Er tat dies aus drei Blickwinkeln heraus. Erstens untersuchte er die Bemühungen der Obrigkeit, indem er die rechtlichen Grundlagen, das geschriebene Recht und das traditionelle Gewohnheitsrecht, darstellte. Zweitens untersuchte er die Erfolge bei der Durchsetzung der Normen, also die Entstehung und Geschichte der Gerichte, ihre Organisation und Arbeitsweise. Und drittens betrachtete er die Auswirkungen des Ehegerichts auf die sozialen Strukturen und Verhaltensweisen der Untertanen.

Die Quellen der Untersuchung bilden in erster Linie die von den Gerichtsschreibern angefertigten Protokolle des Ehegerichts. Die Verwendung solcher normierten Protokolle für eine Untersuchung, die ja Rückschlüsse auf das hinter den Akten stehende Alltagsleben ziehen will, bringt eine gewisse Problematik mit sich, die der Autor allerdings eingehend diskutierte. Die ausführliche Bibliographie zeigt zudem, daß zahlreiche weitere Quellen konsultiert worden sind, um jene Lücken zu füllen, die sich durch die ausschließliche Untersuchung der Gerichtsprotokolle hätten ergeben können.

Die Darstellung des vorreformatorischen und reformatorischen Ehegerichts im ersten Teil des Buches ist verhältnismäßig knapp ausgefallen. Hofer selber bemerkte zu Recht, daß es für das gestellte Thema nicht unerheblich sei, wenn die weltlichen Behörden bereits vor der Reformation verstärkt versucht hatten, ihre Einflußnahme auf die kirchlichen Jurisdiktionsbereiche, darunter auch die Ehegerichtsbarkeit, auszudehnen.

Im zweiten Teil werden zunächst die personelle Zusammensetzung des